

GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT FÜR PSYCHOTHERAPIE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE PSYCHOTHERAPIE – KINDER UND JUGENDLICHE

Im Rahmen einer Online-Bewerbung auf eine Bestellung als Gutachter*in sind die entsprechenden Qualifikationen gemäß § 36 der Psychotherapie-Richtlinie und § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung nachzuweisen. Die Bewerbung kann bei entsprechender Qualifikation jeweils Gruppentherapie miteinschließen.

HINWEIS ZUR DOPPELQUALIFIKATION

Ist eine Therapeutin oder ein Therapeut doppelt qualifiziert in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Analytischer Psychotherapie und bewirbt sich als Gutachter*in für beide Psychotherapieverfahren, so müssen bestimmte Nachweise nur einmal eingereicht werden, sofern sich die Bewerbung in den beiden Psychotherapieverfahren nur auf eine Altersgruppe bezieht. Dies betrifft folgende Punkte:

- › Punkt 1: Grundqualifikation
- › Punkt 3: fünfjährige Berufstätigkeit
- › Punkt 4: fünfjährige und aktuell andauernde Dozenten- und Supervisorentätigkeit
- › Punkt 5: dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit
- › Punkt 6: aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit

Aus den jeweiligen Nachweisen muss hervorgehen, dass eine Tätigkeit in beiden Psychotherapieverfahren besteht bzw. bestanden hat.

Folgende Qualifikationsnachweise sind für eine Bewerbung als Gutachter*in im Gebiet Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche erforderlich:

Punkt 1: Grundqualifikation

- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Approbationsurkunde als Psychologischer Psychotherapeut und ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 4 bzw. 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung, z.B. nachweisbar durch:
 - Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien der § 5 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 4 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind)
 - Auszug aus dem Arztregister,
 - Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

oder

- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

oder

- › Approbationsurkunde als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Punkt 2: abgeschlossene Weiterbildung bzw. Fachkunde

Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. ein Fachkundenachweis in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Kinder und Jugendliche vorliegt, z. B. nachweisbar durch:

- › Abschlusszeugnis der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes,
- › Abschlusszeugnis der Facharzt-Weiterbildung durch einen anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbund, durch den Weiterbildungsermächtigten oder durch eine Ärztekammer, aus dem die Fachkunde hervorgeht,
- › Approbationszeugnis mit Nachweis der Fachkunde (Art der vertieften Ausbildung),
- › Auszug aus dem Arztregister,
- › Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Bei Gruppentherapie: Qualifikation für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie, z. B. nachweisbar durch:

- › Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (vgl. Punkt 2), aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien des § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind,
- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- › Auszug aus dem Arztregister,
- › Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie

Punkt 3: fünfjährige Berufstätigkeit

Mindestens fünfjährige Tätigkeit nach dem Abschluss einer Aus- bzw. Weiterbildung ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche in einer Praxis oder Klinik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:

- › Arbeitszeugnisse und/oder Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung in einer Praxis, Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und Psychotherapie
- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder eines anderen Nachweises, aus dem hervorgeht, dass eine mindestens fünfjährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat
- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, eines ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrums, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes

Bei Gruppentherapie: Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie durchgeführt worden ist.

Punkt 4: fünfjährige und aktuell andauernde Dozenten- und Supervisorentätigkeit

Mindestens fünfjährige und aktuell andauernde Tätigkeit als Dozent*in und Supervisor*in auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche an einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 4. Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:

- › aktuelle Bestätigung einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes
- › aktuelle Bestätigungen/Zeugnisse der Ärztekammer (z. B. Weiterbildungsermächtigung, Anerkennung als Supervisor*in) und Nachweis der entsprechenden Tätigkeiten/Zeiträume (z. B. durch Genehmigungen von Weiterbildungsassistenten der Kassenärztlichen Vereinigungen)
- › aktuelle Bestätigungen/Zeugnisse eines anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbands
- › aktuelle Bestätigungen/Zeugnisse einer weiterbildungsbefugten Klinik, Poliklinik oder Fachklinik mit einer Grundorientierung auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden

Punkt 5: dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit

Mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat
- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, eines ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrums, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes

Punkt 6: aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit

Aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 BMV-Ä, oder als eine aktuell andauernde Tätigkeit für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDS/MDK) im Bereich der Psychotherapie erbracht werden, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die vertragsärztliche Tätigkeit in Niederlassung derzeit besteht
- › aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDS/MDK)
- › aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, eines ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrums, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur gutachterlichen Tätigkeit und dem Bewerbungs- und Bestellverfahren, die aktuelle offizielle Ausschreibung, den Link zum Online-Formular sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: www.kbv.de/824886

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren:
www.kbv.de/praxisnachrichten

Ansprechpartner:

Abteilung Nutzenbewertung
Tel.: 030 4005-1406, psychotherapie@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
www.kbv.de